Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

schichte hochverdienten Verf. vergönnt sein möge, diese Bemerkungen bei einer neuen Auflage seines Werkes zu berücksichtigen. M. L.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg [1]). Auf Veranlassung Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen. IV. Band, der politischen Verhandlungen Bd. 2. Herausgegeben von Dr. B. Erdmannsdörffer, Privat-Docenten an der Universität zu Berlin. 8. (VI u. 933 S.) Berlin 1867, Georg Reimer.

Von den fünf Abschnitten dieses Bandes, der nach denselben Grundsätzen behandelt ist, wie die früheren, schließen sich die beiden ersten dem dritten Bande dieses Werkes an und umfassen die Zeit von 1640—1655. Sie beziehen sich insbesondere auf die clevischen Angelegenheiten. Während Pfalz-Neuburg, auf katholische Hilfe gestützt, möglichst viel von der Erbschaft an sich zu reißen suchte, unterstützten die General-Staaten zwar die kurfürstliche Partei, doch nicht sowohl, um derselben zum vollen Besitz zu verhelfen, als vielmehr um womöglich selber Herr des Landes zu werden. Sie benutzten zu dem Ende die Hoefyserische Schuld, die Brandenburg 1616 in Höhe von 100,000 Thlr. oder 248,000 Rfl. gemacht hatte der Art, daß dieselbe mit 7 % verzinst werden sollte außer jährlich 1% Maklergeld. Bei der Unmöglichkeit Brandenburgs, Zinsen und Abschlagszahlungen pünktlich zu entrichten, war durch Zinseszins die ursprüngliche Schuld zu außerordentlicher Höhe herangewachsen und sehr geflissentlich wurde holländischerseits jede Liquidation hinausgeschoben, während andererseits nur mit Mühe die Execution abgewendet wurde, als bei dem Hoefyserschen Banquerot die Admiralität die Schuld übernommen hatte. Jede Aufforderung an Pfalz-Neuburg, zur Deckung dieser Schuld beizutragen, war vergeblich, und erst die gewaltsame Besetzung eines Theiles von Berg zu Ende 1646 konnte, zumal da die clevischen Stände jede Mithilfe versagten, nur den etwas vortheilhafteren Provisional-Vergleich von 1647 herbeiführen.

Die Vermählung des Kurfürsten mit Luise Henriette brachte nicht

1) Wir benutzen diese Gelegenheit, unsere Leser auf einen Vortrag aufmerksam zu machen, den über den großen Kurfürsten im Februar d. J. Dr. Paul Hassel, Privat-Docent der Gesch. an der Univ. Berlin, gehalten und der neuestens auch im Druck (8. 32 S. Berlin 1868, E. S. Mittler u. Sohn) erschienen ist. Anm. d. R.

die Vortheile für seine Stellung zu Holland, die er sich davon versprochen hatte, ja sie war sogar den Verhandlungen einer Allianz, um die der Kurfürst sich bemühte, entschieden nachtheilig, da die antioranische Partei jeden Einfluß des Prinzen zu verhindern suchte. Erst als Karl Gustav von Schweden den Handel der Holländer nach Preußen bedrohte, fanden sich die General-Staaten bewogen, 1655 die Allianz mit Brandenburg abzuschließen.

Der dritte und fünfte Abschnitt bringt wichtige Beiträge zu den unerquicklichen Friedens-Verhandlungen zu Münster und Osnabrück, an welchen brandenburgische Gesandte seit 1645 Theil nahmen. Die vorliegenden Documente beginnen mit den Instructionen, die ihnen der Kurfürst ertheilte. Insbesondere haben diejenigen großes Interesse, welche Pommern betreffen. Friedrich Wilhelm bestand auf dem ungetheilten Besitz des Landes mit so großer Hartnäckigkeit, daß er nahe daran war, mit dem Kaiser und selbst den evangelischen Fürsten gänzlich zu zerfallen, während Oxenstierna durch die Hoffnung auf die Vermählung mit Christine ihn zur unbedingten Abtretung zu gewinnen suchte. Nachdem auch der Vorschlag, Schweden die eventuelle Belehnung für den Fall des Aussterbens des kurfürstlichen Hauses zu ertheilen, keinen Anklang gefunden, ließ der Kurfürst von seiner ursprünglichen Forderung ab. Zunächst räumte er das Land bis zur Peene, dann bis zur Uker ein, sah sich aber zuletzt genöthigt, bis über die Oder zurückzuweichen. Bei der Grenzregulirung, zu welcher der Kurfürst bereits im Februar 1649 Instructionen ertheilt hatte, die sich aber bis 1653 hinzog, wurden nochmals die Entschädigungen angeboten, die Brandenburg für Vorpommern erhalten hatte, und überdies eine Baarzahlung von 2 Mill. Thlr., ohne Schweden zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Die Sendung eines besonderen Botschafters nach Schweden hatte keinen Erfolg; Schweden erklärte, nicht eher Hinterpommern herauszugeben, bis die Grenze regulirt sei; auch die Sendung an den Kaiser war vergebens. Erst als der Kurfürst seine Stimme zur Wahl König Ferdinands IV so lange verweigerte, bis der Kaiser geeignete Schritte gegen Schweden getroffen hätte, kam endlich durch kaiserliche Vermittlung die Sache zum Abschluß, wenn auch sehr ungünstig für Brandenburg.

Der vierte Abschnitte enthält einige Nachrichten über die Vermählung mit der oranischen Prinzeß und einige Zusätze zu den übrigen Ab-

schnitten, namentlich aber die Verhandlungen mit verschiedenen norddeutschen Staaten, um durch eine bewaffnete evangelische Mittelpartei den Frieden zu erzwingen. Die entschiedene Weigerung Sachsens, sowie die geringe Willfährigkeit von Hessen-Kassel und Braunschweig vereitelten diese Absicht. F. V.

Kurbrandenburgs Staats-Verträge von 1601 bis 1700. Nach den Originalien des Königl. Geh. Staats-Archivs bearbeitet von Theodor v. Moerner, Dr. phil., K. Geh. Archiv-Rath und Geh. Staats-Archivar. 8. (XX u. 864 S.) Berlin 1867, G. Reimer.

Der Verf. hatte die Aufgabe gehabt, ein neues Repertorium der Urkunden und Verträge des Geh. Staats-Archives zu entwerfen und legt diese sorgfältige Arbeit, soweit sie letztere betrifft, jetzt dem Publicum zu allgemeiner Benutzung vor. Ungeachtet er sich nur auf die Verträge beschränkt, welche die Kurfürsten des siebzehnten Jahrhunderts mit dem Kaiser, den Reichsständen und den benachbarten Mächten geschlossen, Testamente und andere Familien-Verträge meist ganz übergeht, beträgt doch die Zahl der Documente nicht weniger als 443, die fast durchgängig nach den archivalischen Quellen bearbeitet sind, da etwa nur der sechste Theil jener Zahl von anderen Orten entlehnt worden ist. So mühevoll die Arbeit war, so äußerst nützlich ist sie für alle die, welche eingehende Studien der brandenburgischen Geschichte im siebzehnten Jahrhundert machen wollen. Jedem wird die sehr zweckmäßige Einrichtung zu Statten kommen. Zunächst nämlich ist auf den ersten 20 Seiten eine territoriale Uebersicht dieser Verträge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, mit kurzer Angabe des Gegenstandes nach Ort und Datum ihrer Ausstellung, letzteres nach dem alten Kalender, doch sehr häufig nach dem alten und neuen. Dann folgt von S. 25—629 eine chronologische Zusammenstellung. Der Inhalt jedes Vertrages wird im Auszuge vorgeführt, doch ausführlich genug, eine vollständige Uebersicht zu gewähren, und stets werden die Unterhändler der betreffenden Verträge aufgezählt. Wo es wünschenswerth war, sind erläuternde Bemerkungen hinzugefügt; ebenso sind jedesmal die Druckschriften verzeichnet, wo ein großer Theil dieser Verträge ganz oder auch theilweise mitgetheilt oder nur im Allgemeinen benutzt worden ist. Ein Orts- und Personen-Register erleichtert die Auffindung der behandelten Gegenstände.

Die größere Hälfte dieser Verträge gehört der Zeit des großen